Landkreis
Neu-Ulm

Planungskonzept der Jugendhilfeplanung im Landkreis Neu-Ulm

Miteinander gestalten

1 **Grundlagen und Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung**

1.1 Gesetzliche Grundlagen 3

1.2 Verantwortung 4

2 **Ziele der Jugendhilfeplanung**

2.1 Hauptziele 5

2.2 Gesetzliche Leitlinien 6

3 **Strategische Ziele der Jugendhilfeplanung** 7

4 **Planungsstruktur der Jugenhilfeplanung**

4.1 Organisatorische Zuordnung 7

4.2 Planungsprozess 8

5 **Aufgaben der Jugendhilfeplanung**
5.1 Handlungsfelder 9
5.2 Schnittstellen zu und Mitwirkung in anderen Planungsbereichen 13

6 **Netzwerk und Beteiligung der Jugendhilfeplanung** **15**

7 **Meilensteine der Jugendhilfeplanung** **16**

8 **Zukunftsaufgaben und strategische Verankerung der Jugendhilfeplanung**
8.1 Strategische und strukturelle Grundlagen 18
8.2 Beteiligung als Grundlage erfolgreicher Planung 18
8.3 Querschnittsaufgaben und zukünftige Entwicklungsschwerpunkte 19

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die der Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des SGB VIII zu erfüllen hat. Diese Planung dient dazu, die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen und umfasst mehrere wesentliche Aspekte:

- Gesamtverantwortung: Die Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Verfahren, durch das der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Gesamtverantwortung gemäß §§ 79 und 71 SGB VIII wahrnimmt.
- Zielsetzungen: Sie zeigt die fachlichen und fachpolitischen Zielsetzungen auf, wie in § 80 SGB VIII beschrieben.
- Methodische Anforderungen: Die Planung verdeutlicht methodische Schritte und Anforderungen an die Planungsprozesse.
- Qualitätsentwicklung: Es wird ein Zusammenhang zwischen Planungsprozessen und der Qualitätsentwicklung hergestellt, der eine Verknüpfung dieser Prozesse fordert. Qualitative, quantitative und zeitliche Dimensionen: Die Planung umfasst systematische und innovative Entwicklungen und Gestaltungen, die alle Bereiche des Jugendamtes betreffen.
- Längerfristige Handlungsstrategien: Die Jugendhilfeplanung entwickelt längerfristige und weitreichende Handlungsstrategien zur Steuerung der Jugendhilfe.
- Inhaltliche und finanzielle Grundlagen: Sie dient als inhaltliche und finanzielle Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die Jugendhilfe.

In Bayern werden die bundesgesetzlichen Regeln durch das Bayerische Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ergänzt und präzisiert. Diese Gesetze konkretisieren die

Zuständigkeiten und Anforderungen für die Jugendhilfeplanung in spezifischen Bereichen.

1.2 Verantwortung

Die Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die eine gemeinsame Verantwortung von Politik und Verwaltung darstellt. Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII besteht das Jugendamt aus dem Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Verwaltung des Jugendamtes. Beide tragen zur erfolgreichen Jugendhilfeplanung bei.

Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) setzt sich aus politischen Vertreterinnen und Vertretern und freien Trägern zusammen (§ 71 SGB VIII). Neben stimmberechtigten Mitgliedern gibt es beratende Mitglieder, die nach dem AGSG definiert werden (Art. 18 und 19 AGSG). Der JHA hat die gesetzliche Verpflichtung, ein ausreichendes Angebot an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bereitzustellen und übernimmt eine Leitlinienkompetenz. Er engagiert sich als Anwalt für junge Menschen und ihre Familien, identifiziert Problemlagen und entwickelt Anregungen für die Kinder- und Jugendhilfe. Der JHA verteilt Planungsaufträge, erörtert Konzepte und Methoden und definiert jugend- und familienpolitische Zielsetzungen. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können gebildet werden, um Maßnahmen abzustimmen.

Verantwortung der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes gestaltet und steuert die Planungsprozesse auf Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss (JHA) festgelegten Rahmenbedingungen. Sie übernimmt dabei die fachliche Zuarbeit, sorgt für eine zielgerichtete Steuerung und übernimmt eine moderierende Rolle in der Planung. Um fundierte Entscheidungen treffen zu können, braucht der JHA eine kontinuierliche Berichterstattung über Angebote und Leistungen der Jugendhilfe sowie eine transparente Umsetzung und Rückmeldung zu seinen Beschlüssen. Die Verwaltung stellt dafür regelmäßig alle notwendigen Daten bereit und liefert eine fachliche Einordnung.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Verwaltung des Jugendamtes oft über mehr Informationen und größere Handlungsspielräume verfügt. Das prägt die Entscheidungsprozesse im JHA spürbar mit. Gleichzeitig bleibt der JHA aber jederzeit in der Lage, zusätzliche Informationen einzufordern, Inhalte zu hinterfragen und aktiv an der Ausrichtung der Jugendhilfeplanung mitzuwirken.

2 Ziele der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung verfolgt verschiedene Ziele, um positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu verwirklichen. Diese Ziele orientieren sich an § 1 und § 2 des SGB VIII sowie weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

2.1 Hauptziele

- Gestaltung bedarfsgerechter Angebote: Entwicklung und Anpassung von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen entsprechend den ermittelten Bedarfen.
- Konzeptionell abgestimmte Leistungen: Sicherstellung eines vielfältigen und abgestimmten Angebots, das die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe integriert.
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Schaffung von Angeboten, die Familien unterstützen und die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen erleichtern.
- Prioritätensetzung beim Ressourceneinsatz: Effiziente und zielgerichtete Nutzung der verfügbaren Ressourcen zur Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe.

2.2 Gesetzliche Leitlinien

Die gesetzlichen Bestimmungen des ersten Kapitels des SGB VIII und die zentralen Planungsschritte im § 80 SGB VIII geben weitere Ziele vor:

- Lebensweltorientierung: Angebote und Leistungen sind am sozialen Umfeld auszurichten.
- Vielfältiges Angebot: Herstellung eines konzeptionell vielfältigen Angebots, dessen Teile aufeinander abgestimmt sind.
- Wirksamkeitsbewertung: Entwicklung von Merkmalen zur Bewertung der Wirksamkeit der Leistungen.
- Ressourceneinsatz: Setzung von Prioritäten beim Einsatz von Ressourcen.
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Unterstützung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diese Ziele dienen als Orientierung für die planerische Ausrichtung der Infrastruktur und die Gestaltung der Planungsprozesse selbst.

3 Strategische Ziele der Jugendhilfeplanung

Die grundsätzlichen Ziele der Jugendhilfe sind gemäß § 1 SGB VIII festgelegt. Für die Jugendhilfeplanung im Landkreis Neu-Ulm wurden daraus die folgenden vier strategischen Ziele abgeleitet:

- Erhalt und Stärkung der sozialen Infrastruktur mit möglicher Erweiterung bedarfsgerechter Angebote.
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie Schutz vor potenziellen Gefährdungen.
- Förderung der Familienbildung im Landkreis.
- Reduzierung sozialer Benachteiligung und individuelle Förderung junger Menschen, insbesondere im Kontext der Inklusion.

Diese vier Ziele dienen als Fundament für die Planung in den Handlungsfeldern der Jugendhilfe, die den gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechen. Die Jugendhilfe orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII.

4 Planungsstruktur

4.1 Organisatorische Zuordnung

Das gesamte Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe umfasst vier Bereiche: Führung, Controlling, Qualitätsmanagement und Jugendhilfeplanung (vgl. Abbildung 3).

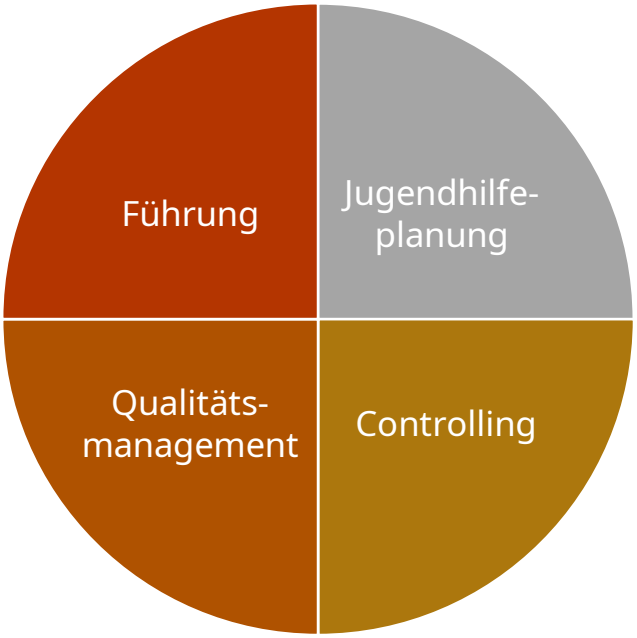

Das Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es verschiedene Führungsebenen. Die strategische Führung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltungsleitung des Jugendamtes. Darunter gibt es Hierarchieebenen wie Amtsleitung,

Geschäftsbereichsleitung, Fachbereichsleitung und Teamleitung, deren Aufgabe es ist, Ziele für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich festzulegen.
Das Controlling überwacht die Zielerreichung im laufenden Geschäft und identifiziert den Korrekturbedarf. Das Qualitätsmanagement befasst sich mit internen Organisationsprozessen und Qualitätsentwicklung, während die Jugendhilfeplanung die kommende Entwicklung gestaltet, Innovationen fördert und die Grundlage für Entscheidungen ggfs. durch Datenerhebungen und/oder Fachwissen schafft.
Die Jugendhilfeplanung ist ein zentrales strategisches Instrument zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, wobei sie in Fachplanung, fachlicher Entwicklung und fachpolitischer Gestaltung tätig ist. Sie trägt zur Schaffung kinder-, jugend- und familienfreundlicher Lebensbedingungen bei und erarbeitet Ziele und Rahmenbedingungen für verschiedene Leistungsbereiche.

4.2 Planungsprozess

Die Jugendhilfeplanung umfasst zwei Hauptbereiche: die fachliche Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen und die Schaffung von Aufmerksamkeit, Ressourcenverteilung und Bewusstseinsbildung in der Jugendhilfepolitik. Sie ist ein datenbasierter, kontinuierlicher Prozess, der in sich wiederholenden Schritten abläuft. Die Planung umfasst

- Situationsbeschreibung incl. Bestandsaufnahme,
- Bedarfsermittlung,
- Maßnahmenplanung,
- Evaluation und Fortschreibung.

Diese Schritte beruhen auf einer datenbasierten Analyse der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie der vorhandenen Infrastruktur und Angebote. Die Planungsansätze können zielorientiert, bereichsorientiert, sozialraumorientiert und zielgruppenorientiert sein, wobei die integrierte Planung eine ganzheitliche Sichtweise ermöglicht. Die Jugendhilfeplanung ist eingebunden in die politischen Beratungs- und Entscheidungsgremien Kreistag und Jugendhilfeausschuss.

Der Jugendhilfeausschuss ist Auftraggeber der Planungsprozesse, berät und beschließt die Empfehlungen der Jugendhilfeplanung entweder in eigener Zuständigkeit als beschließender Ausschuss oder als Beschlussempfehlung für den Kreistag.
Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil des Prozesses und sollte Adressaten, Fachkräfte und Träger einbeziehen. Die Beteiligung der Adressaten erweitert den Blickwinkel und fördert demokratische Strukturen, erfordert aber realistische Erwartungen und Ressourcen. Die Beteiligung von Fachkräften bringt wichtige Erfahrungen ein, erfordert aber zusätzlichen Aufwand. Die Beteiligung der Träger, insbesondere der freien Träger, ist entscheidend, da sie einen Großteil der Angebote vorhalten, kann aber auch strategische Interessen verfolgen und sollte daher kritisch begleitet werden.

5 Aufgaben der Jugendhilfeplanung

5.1 Handlungsfelder

Im Rahmen der Systematik des SGB VIII werden die Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe nacheinander aufgeführt, aus denen sich auch die spezifischen Themen der Jugendhilfeplanung ableiten lassen. Daher werden die nachfolgenden Abschnitte die speziellen Aspekte der Jugendhilfeplanung in den verschiedenen Leistungsbereichen behandeln.

Die Jugendhilfeplanung im Landkreis Neu-Ulm verfolgt das Ziel, ein wirksames, vielfältiges und inklusives Angebot an Jugendhilfeleistungen sicherzustellen. Dazu gehört die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung bestehender sowie die Planung neuer Angebote, die die spezifischen Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Ziel ist es, gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen und bestehende

Barrieren abzubauen. Als überörtlicher Träger der Jugendhilfe besteht die Verpflichtung, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote – insbesondere in der Jugendarbeit und Kindertagesbetreuung – für junge Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Dies

umfasst die kritische Analyse bestehender Angebote auf Exklusionswirkungen, die Entwicklung neuer bedarfsgerechter Maßnahmen sowie die Förderung der Inanspruchnahme und die Zusammenarbeit mit Selbsthilfeeinrichtungen.

Die Bedarfsermittlung und Bestandserhebung erfolgen systematisch, um Lücken zu identifizieren und gezielte Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu planen. Die Umsetzung und Wirksamkeit der Angebote werden regelmäßig überprüft und angepasst, wobei das Feedback der Nutzer und Fachkräfte sowie die aktive Einbeziehung der betroffenen jungen Menschen und Familien maßgeblich sind. So wird sichergestellt, dass die Jugendhilfeplanung im Landkreis Neu-Ulm den Anforderungen an eine inklusive, bedarfsgerechte und partizipative Kinder- und Jugendhilfe entspricht (Planungskonzept inklusive Jugendhilfe im Landkreis Neu-Ulm- 2024).

Handlungsfelder und Rolle der Jugendhilfeplanung	
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11–14 SGB VIII)	- §11 und §12 SGB VIII: Bedarfsermittlung und Angebotsplanung in der Zuständigkeit der Kreiskommunen, der Kreisjugendpflege und des Kreisjugendrings o Bei Bedarf in Kooperation mit Jugendhilfeplanung - §13/13a: Jugendsozialarbeit v.a. an Schulen - §14: Planung präventiver Schutzmaßnahmen und Bildungsangebote durch die Kreisjugendpflege o Bei Bedarf in Kooperation mit Jugendhilfeplanung
Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21 SGB VIII)	- Angebote: Familienbildung, Beratung, Freizeit/Familienerholung - Niedrigschwellig, präventiv, lebenslagenbezogen - Reaktion auf vielfältige Problemlagen (z. B. Trennung, Sucht, Gewalt) - Beteiligung am bayerischen Förderprogramm für Familienbildung & Familienstützpunkte - Jugendhilfeplanung: Bestandserhebung, Bedarfsermittlung, Maßnahmenplanung als Beitrag zu Fortschreibung des Konzeptes
KoKi / Frühe Hilfen	- Koordination präventiver Kinderschutzangebote (0–3 Jahre) - Frühe Unterstützung bei Risikolagen - Enge Vernetzung mit anderen Systemen - Bedarfserhebung durch KoKi, Austausch mit Jugendhilfeplanung
Kindertagesbetreuung (§§ 22 ff. SGB VIII)	- Rechtsanspruch auf Betreuung - Für eine verlässlicher Infrastruktur ist eine örtliche Bedarfsplanung notwendig - Gemeinden: regelmäßige Bedarfsfeststellung (BayKiBiG)

	- Landkreis: überörtliche Rolle, unterstützt mit Datenmodell (Hildesheimer Modell) – Verfahrensablauf! - Quantitative & qualitative Planung (z. B. Öffnungszeiten, Bildungsgerechtigkeit) - Verzahnung mit Schulentwicklungsplanung und Eingliederungshilfe und Jugendhilfeplanung

Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27–41 SGB VIII)	- Individuelle Hilfen → Planung begrenzt möglich
	- Aufgaben der Jugendhilfeplanung:
	  ○ Analyse Bedarfe/Angebote
	  ○ Beobachtung Inanspruchnahme und Qualität
	  ○ Frühwarnsystem bei Versorgungsengpässen
	  ○ Förderung von Kooperationen (Bildung, Gesundheit)
	  ○ Nutzung der Daten des Controllings und der Fachbasen

Inobhutnahme (§§ 42 ff. SGB VIII)	- Schutzmaßnahme, keine reguläre Hilfeleistung
	- Planungsschwerpunkte:
	  ○ Ausreichende Plätze mit passender Struktur
	  ○ Qualitätssicherung
	  ○ Bedarfserhebung, Wirksamkeit, Weiterentwicklung

Querschnittsaufgaben / Weitere Themen	- Themenfeldübergreifende Planung: z. B. Migration, Armut, Bildung, Gesundheit, Sucht - Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen §81 SGB VIII - Schnittstellen zu anderen Diensten und Nachbarlandkreisen (Jugendgerichtshilfe, Beratung etc. /Alb-Donau-Kreis, Ulm)
Projektmanagement	- Aufgabenbereich spezifisch oder übergreifend leitet oder begleitet die Jugendhilfeplanung Projekte des Jugendamtes

5.2 Schnittstellen zu und Mitwirkung in anderen Planungsbereichen

Die Jugendhilfeplanung ist gesetzlich verpflichtet, ihre Planungsprozesse mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen – wie etwa der Bauleitplanung, der Sozial-, Gesundheits- oder Schulentwicklungsplanung – abzustimmen (§ 80 Abs. 5 SGB VIII). Ziel ist es, die Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe passgenau auf die tatsächlichen Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien auszurichten und Synergien mit anderen Planungsfeldern zu nutzen. Darüber hinaus sieht § 81 SGB VIII eine enge, strukturelle Zusammenarbeit mit weiteren öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Behörden vor, deren Tätigkeiten die Lebenssituation junger Menschen und Familien beeinflussen (z. B. Schulen, Gesundheitswesen, Arbeitsverwaltung, Polizei, Justiz).

In der Praxis bedeutet dies, dass die Jugendhilfeplanung im Landkreis Neu-Ulm systematisch Schnittstellen zu anderen Planungsbereichen identifiziert und aktiv Kooperationen gestaltet. Die daraus entstehenden Schnittmengen werden in einer Übersichtstabelle dargestellt, die die jeweiligen Handlungsfelder mit den übergeordneten Zielen der Jugendhilfe verknüpft. So wird gewährleistet, dass Maßnahmen bedarfsgerecht, lebensweltorientiert und im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung abgestimmt werden.

Ziele / Handlungsfelder	Erhalt und Stärkung der sozialen Infrastruktur	Kinder/jugendliche stark machen und vor Gefahren schützen	Stärkung der Familienerziehung	Abbau und Vermeidung sozialer Benachteiligung und individuelle Förderung junger Menschen
Jugendarbeit	X	X		
Jugendsozialarbeit				X
Jugendschutz		X		
Beratung – Eltern, Kinder, Jugendlich etc.		X	X	X
Familienbildung	X		X	
Kindertagesbetreuung	X	X		
Hilfe zur Erziehung u.a.		X	X	X
Schule und Jugendhilfe	X			X
Frühe Kindheit, Kinderschutz		X	X	X
Schnittstellen	X			

6 Netzwerk und Beteiligung der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist ein auf Kommunikation und Aushandlung basierendes Verfahren, bei dem die gesetzlich geforderte Beteiligung aller relevanten Akteure – Verwaltung, freie Träger, Fachkräfte, junge Menschen und Familien – ein zentrales Qualitätsmerkmal darstellt.

Beteiligung der Adressaten:

Die Einbindung der Adressaten (Kinder, Jugendliche, Familien) liefert wichtige Hinweise für passgenaue Maßnahmen und fördert demokratische Strukturen. Sie erweitert die Bedarfsdefinition und kann Beteiligungsprozesse in der Umsetzung anstoßen. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Mitwirkung und eine alltagsnahe, praxisbezogene Beteiligung. Die Methoden der Partizipation müssen an das jeweilige Planungsthema angepasst werden. Herausforderungen sind die oft als abstrakt empfundene Planung, begrenzte Ressourcen und die Komplexität der Interessenlagen.

Beteiligung der Fachkräfte:

Fachkräfte bringen ihr Wissen über Lebenslagen, Sozialräume und Bedarfe ein und sind für die Umsetzung der Maßnahmen entscheidend. Ihre Beteiligung bedeutet zusätzlichen Aufwand, da sie oft als Multiplikatoren agieren. Zudem können sie sowohl fachliche als auch arbeitsplatzbezogene Interessen einbringen, was die Offenheit des Prozesses einschränken kann. Die Beteiligung der Fachkräfte erfolgt über Fachgremien, Arbeitsgruppen und über die Kommunikationsstruktur der Jugendhilfeplanung.

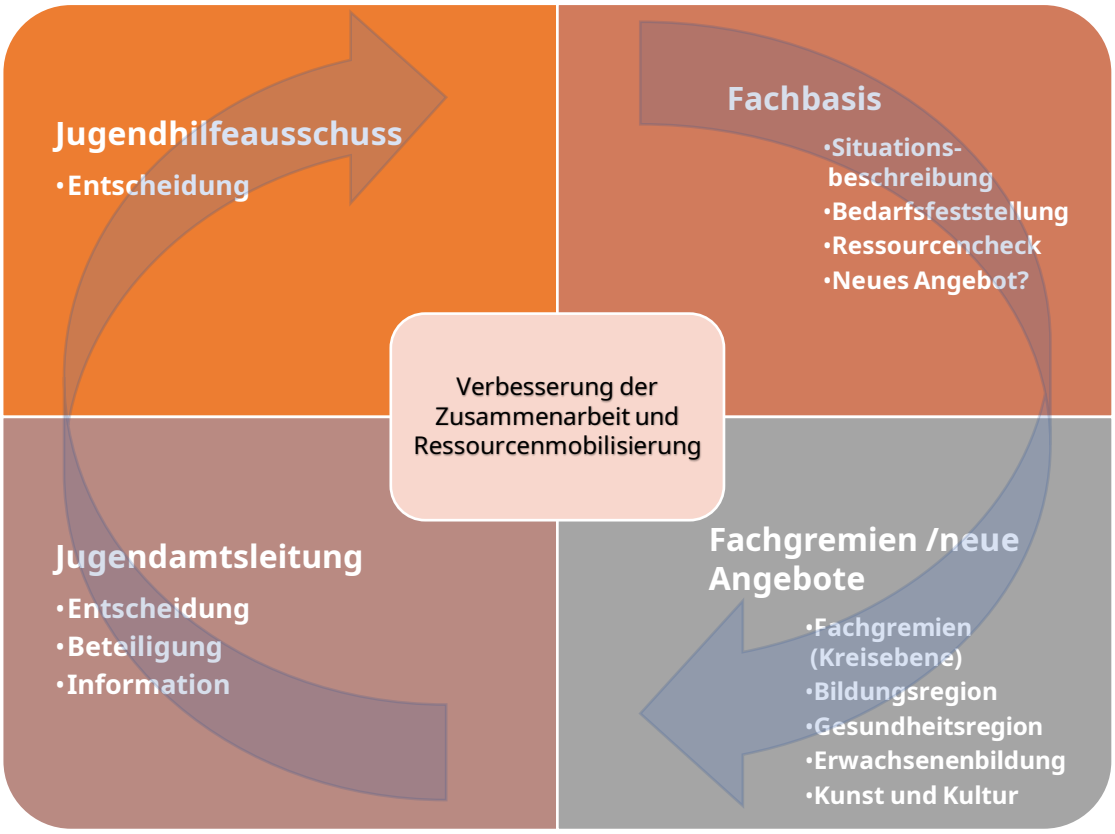

Beteiligung der Träger:

Freie Träger der Jugendhilfe verantworten den Großteil der Angebote und müssen laut Gesetz in die Planung einbezogen werden. Sie vertreten vor allem organisatorische Interessen und sind auf öffentliche Förderung angewiesen, was ihre Beteiligung strategisch beeinflusst. Ihre Einbindung sollte kontinuierlich erfolgen und divergierende Positionen moderiert und rational bearbeitet werden.

Die Beteiligung aller Gruppen ist für eine bedarfsgerechte und demokratische Jugendhilfeplanung unerlässlich, bringt aber auch Herausforderungen wie Mehraufwand, unterschiedliche Interessen und begrenzte Ressourcen mit sich.

7 Meilensteine der Jugendhilfeplanung

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Maßnahmen und Projekte im Bereich der

Jugendhilfe und insbesondere Familienbildung umgesetzt. Dazu zählen die Konsolidierung der Jugendhilfeplanung, regelmäßige Jugendhilfeberichterstattungen sowie die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Familienbildung und Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS). Der Fokus lag zunächst auf der Bedarfsplanung für Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege, der Weiterentwicklung des erzieherischen Jugendschutzes sowie der Qualitätsentwicklung und Personalbemessung für das Jugendamt (PeB).

Ab 2020/2021 wurden Monitoringberichte zur Bedarfsplanung erstellt und die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes intensiv begleitet. 2022 kamen die Einführung einer integrierten Sozialplanung, die Weiterentwicklung der Fachkoordination sowie die Beteiligung an der Förderung von Ganztagsbetreuung und ambulanten Hilfen hinzu.

In den Jahren 2023 und 2024 standen die Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe, die Fortschreibung in den Bereichen Familienbildung, Jugendarbeit und Jugendschutz, die Evaluation der Jugendhilfeplanung sowie die kontinuierliche Anpassung der Bedarfsplanung für Kinder- und Ganztagsbetreuung im Mittelpunkt. Für das Jahr 2025 sind weitere Berichterstattungen, die Anpassung der Qualitätsentwicklung und Personalbemessung sowie die Einführung neuer Controlling-Instrumente geplant.

Insgesamt zeigt sich eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Professionalisierung der Jugendhilfeplanung, Familienbildung und Qualitätsentwicklung im Landkreis, stets begleitet von Monitoring, Evaluation und Anpassung an gesetzliche Vorgaben und gesellschaftliche Entwicklungen.

8 Zukunftsaufgaben und strategische Verankerung der Jugendhilfeplanung

8.1 Strategische und strukturelle Grundlagen

Jugendhilfeplanung ist ein eigenständiger, unverzichtbarer Bestandteil kommunaler Verwaltungstätigkeit. Ihre Wirksamkeit hängt maßgeblich von einer klaren strategischen Verortung im Jugendamt, geeigneten organisatorischen Strukturen sowie qualifiziertem Personal ab. Die Leitung des Jugendamtes trägt hierbei eine besondere Verantwortung: Sie schafft die Rahmenbedingungen für die Positionierung der Planung innerhalb der Verwaltung und unterstützt deren fachliche und politische Wirkung.

Die strukturelle Zuordnung der Jugendhilfeplanung sollte in der Leitungsebene der Verwaltung verortet sein, nicht in der operativen Fachebene. Nur so kann sie ihre übergreifende Steuerungsfunktion voll entfalten. Die Fachkräfte in der Planung erfüllen die Anforderungen des § 72 SGB VIII, insbesondere dann, wenn sie über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss mit theoretischem und empirischem Fokus verfügen. Das Kompetenzprofil des Bayerischen Landesjugendamtes dient als Orientierung für Qualifikation und Rolle der Planungsfachkräfte.

Darüber hinaus sind eine Stärkung und Qualifizierung des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Ihre Rolle als politisches Steuerungsgremium verlangt ein fundiertes Verständnis für Planungsprozesse, strategische Ziele und die Mitverantwortung an der Umsetzung.

8.2 Beteiligung als Grundlage erfolgreicher Planung

Eine gelingende Jugendhilfeplanung lebt von der aktiven Beteiligung aller relevanten Akteure. Die Einbindung von jungen Menschen, Familien, Fachkräften und freien Trägern ist nicht nur gesetzlich gefordert, sondern auch fachlich notwendig. Ohne Beteiligung

fehlen wesentliche Informationen, Bedarfe werden nur eingeschränkt sichtbar, und die partnerschaftliche Gestaltung der Jugendhilfe bleibt unvollständig.

Beteiligung braucht Ressourcen – zeitlich, personell und finanziell. Sie erfordert methodisches Können, eine wertschätzende Haltung und transparente Prozesse. Beteiligung muss gewollt, akzeptiert und strukturell ermöglicht werden – nur dann kann sie zu einem echten Qualitätsmerkmal der Planung werden. Beteiligung ist kein Selbstläufer – sie muss organisiert, finanziert und in allen Prozessen mitgedacht werden.

8.3 Querschnittsaufgaben und zukünftige Entwicklungsschwerpunkte

Neben den klassischen Aufgabenfeldern rücken neue Querschnittsthemen und strategische Zukunftsfragen verstärkt in den Fokus der Jugendhilfeplanung:

- **Digitalisierung und Innovation:** Ausbau digitaler Beteiligungsformen, Nutzung datenbasierter Steuerungstools, Einführung digitaler Projektmanagement-Werkzeuge, Entwicklung digitaler Angebote.
- **Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung:** Förderung nachhaltiger Lebensweisen bei jungen Menschen und Integration ökologischer Themen in Bildungsangebote.
- **Krisenmanagement und Resilienz:** Aufbau krisenfester Strukturen, Entwicklung flexibler Angebotsformen, Förderung psychosozialer Resilienz.
- **Diversität und Antidiskriminierung:** Stärkere Berücksichtigung marginalisierter Gruppen, diskriminierungssensible Angebotsplanung, Qualifizierung von Fachkräften.
- **Wirkungsorientierung:** Entwicklung realistischer Zielvorstellungen, Reflexion als Bestandteil von Planung, Nutzung einfacher und praxistauglicher Indikatoren zur Einschätzung von Wirkung.
- **Intersektorale Zusammenarbeit:** Vertiefung der Kooperation mit Bildungs-, Gesundheits- und Arbeitsmarktakteuren sowie Sicherheitsbehörden, Aufbau gemeinsamer Ziele.

• **Gesellschaftliche Trends:** Vorausschauende Planung im Hinblick auf demografischen Wandel, Migration, Digitalisierung und veränderte Familienformen.

• **Fachkräftesicherung und Ressourcensteuerung:** Strategien zur Personalgewinnung und -bindung, Einbindung von Ressourcensicherung in die Planungsprozesse.